

Gastronomie - Vorarlberg

Corona-Infos für die Gastronomie

Laufend aktualisiert: Regelungen und Maßnahmen zu Covid-19 für das Gastgewerbe

ACHTUNG! – Es kann zu abweichenden Regelungen in einzelnen Bundesländern kommen. Genauere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer [Fachgruppe!](#)

Eckpunkte im Überblick

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Eckpunkte der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung für die Gastronomie:

Nachtgastronomie inkl. Apres-Ski, Stehgastronomie und Konsumation in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle bleiben verboten!

Öffnungszeiten 05.00 bis 22.00 Uhr (Ausnahme: Take-Away siehe unten)

- Der Betreiber darf Gäste in seinen Gastronomiebetrieb nur einlassen, wenn diese einen **2G-Nachweis** (geimpft/genesen) vorweisen. Unkompliziertes kontrollieren durch den [greencheck.gv.at](#).
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass jeder Kunde der Betriebsstätte durch den Betreiber oder einem Mitarbeiter **ein Sitzplatz zugewiesen** wird.
- **Konsumation** von Speisen und Getränken in der Betriebsstätte **nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen**
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle
- **Ausnahmeregelungen für Imbiss- und Gastronomieständen sowie Take Away** (Näheres unten)
- Es gilt eine **FFP2-Maskenpflicht** außer am Sitzplatz.
- Betreiber haben **Kontaktdaten** zu erheben.
- Betreiber haben **eine:n COVID-19-Beauftragte:n** zu ernennen sowie ein **COVID-19 Präventionskonzept** zu erstellen.
- Für **Veranstaltungen** gelten je nach Teilnehmeranzahl und G-Nachweis unterschiedliche Auflagen (siehe unten).
- **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.

Aushänge:

- [Aushang - Zugang Gastronomie](#)
- [Aushang - FFP 2 Maske](#)
- [Aushang - Aufkleber 2G](#)

1. [NACHWEISE: GETESTET, GENESEN, GEIMPFT](#)

2. [GASTRONOMIE](#)

3. [VERANSTALTUNGEN](#)

4. [COVID-BEAUFTRAGTER UND COVID-PRÄVENTIONSKONZEPT](#)

5. [ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN](#)

1. NACHWEISE: GETESTET, GENESEN, GEIMPFT

Die Schutzmaßnahmenverordnung unterscheidet nach 1G, 2G, 2,5G und 3G, derzufolge eine „geringe epidemiologische Gefahr“ nachzuweisen ist.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der Verordnung gilt ein:

- **„1G-Nachweis“:** Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.
- **„2G-Nachweis“:** Nachweis gemäß Z 1 oder ein
 - Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
- **„2,5G-Nachweis“:** Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
- **„3G-Nachweis“:** Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf oder
 - ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
- Im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. I Nr. 76/1985 unterliegen, ist einem 2G-Nachweis ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.

1.4. Datenschutz

Sofern ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorzuweisen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. D. h., der Gastwirt oder Hotelier darf auch einen Ausweis zur Identitätskontrolle verlangen.

Ausnahme

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises und die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, gelten nicht für

1. Personen, die über keinen dementsprechenden Nachweis verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können und
2. Schwangere.

In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr bleiben weiter von der Nachweispflicht ausgenommen.

2. GASTRONOMIE

2.1. Allgemein:

2G-Kontrolle

Der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe darf Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur einlassen, wenn diese einen **2G-Nachweis** vorweisen.

Eine einfache Möglichkeit zu erkennen, ob ein Gast **GENESEN** oder **GEIMPFT** ist, bietet der **Green Check**:

Die GreenCheck-Prüfanwendung funktioniert ganz einfach mit dem Handy über www.greencheck.gv.at. Alle drei EU-konformen QR-Zertifikate können entweder digital oder in ausgedruckter Form mit der digitalen Anwendung geprüft werden

So einfach funktioniert der Check:

- Internetbrowser öffnen
- www.greencheck.gv.at aufrufen
- Zugriff auf die Handykamera erlauben
- QR-Code scannen
- Angezeigt werden Name und Geburtsdatum der Person um einen Abgleich mit einem Lichtbildausweis zu ermöglichen!
- Grün bedeutet „Ja“
- Rot bedeutet „Nein“
- Es werden keine Daten gespeichert

Weitere Informationen auf www.greencheck.gv.at.

Maskenpflicht

Kunden haben eine **Maske** zu tragen. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist dann auch eine FFP2-Maske zu tragen.

Weitere Auflagen

Der Betreiber hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

Der **Betreiber hat unter anderem folgendes sicherzustellen:**

1. Jedem Kunden der Betriebsstätte muss durch den Betreiber oder einen Mitarbeiter ein Sitzplatz zugewiesen werden
2. Die Konsumation von Speisen und Getränken darf nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgen.
3. Die Betriebsstätte darf von Kunden – unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften – nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 22.00 Uhr betreten werden

Speisen und Getränke dürfen in der **Betriebsstätte nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert** werden. **Selbstbedienung ist zulässig**, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.

2.2. Ausnahme Imbiss- und Gastronomieständen:

In Bezug auf die oben genannten Regelungen bestehen für Imbiss- und Gastronomiestände folgende zwei Ausnahmen:

- Speisen und Getränke dürfen im Freien an Imbiss- und Gastronomieständen an Verabreichungsplätzen auch im Stehen konsumiert werden.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken kann auch in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgen.

2.3. Ausnahme Take Away und Lieferservice

Zulässig ist die Abholung von

- Speisen

- alkoholfreien Getränken
- alkoholischen Getränken, wenn diese in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllt sind
- keine weitergehende zeitliche Einschränkung
- keine Vorbestellung notwendig
- Bei der Abholung ist eine Maske zu tragen
- Keine Konsumation im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte
- Es ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird (Empfehlung).

Lieferservice ist ebenfalls erlaubt.

3. Veranstaltungen

Unter folgenden Voraussetzungen sind Veranstaltungen zulässig:

Zusammenkünfte **ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze**, wie beispielsweise Hochzeits-, Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern, sind nur mit bis zu 25 Teilnehmern zulässig. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen.

Bei Zusammenkünften **mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** darf der für die Zusammenkunft Verantwortliche

- höchstens 500 Teilnehmer einlassen, sofern alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis vorweisen;
- höchstens 1.000 Teilnehmer einlassen, sofern alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis und zusätzlich einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen;
- höchstens 2.000 Teilnehmer einlassen, sofern alle Teilnehmer „geboostert“ sind und zusätzlich einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Weiters:

Teilnehmer haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat Zusammenkünfte mit **mehr als 50 Teilnehmern** spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- Zweck der Zusammenkunft,
- Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat für Zusammenkünfte mit **mehr als 250 Teilnehmern** eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind die oben genannten Angaben zu machen und ein Präventionskonzept vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Die Zusammenkunft darf nur zwischen **05.00 und 22.00 Uhr** stattfinden.

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regelungen der Gastronomie sinngemäß.

4. COVID-BEAUFTRAGTER UND COVID-PRÄVENTIONSKONZEPT

Seit 19. Mai 2021 ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten für Betriebsstätten der Gastronomie und Hotellerie ein COVID-19-Beauftragter und ein COVID-19-Präventionskonzept vorzusehen.

4.1. COVID-BEAUFTRAGTER

Voraussetzung für die Eignung als COVID-19-Beauftragter sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

[Hinweise zur Bestellung eines/einer COVID-19-Beauftragten und Kursen/Schulungen](#)

4.2. COVID PRÄVENTIONSKONZEPT

Ein COVID-19-Präventionskonzept hat jedenfalls zu enthalten: spezifische Hygienemaßnahmen, Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen, Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen, Entzerrungsmaßnahmen, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen, gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken sowie eine Risikoanalyse.

Um Sie bei der Prävention und Umsetzung der Risikoanalyse zu unterstützen, wurde für die Hotellerie und Gastronomie eigens ein Muster-Präventionskonzept erstellt:

- [Musterpräventionskonzept Gastgewerbe \(Word\)](#)
- [Musterpräventionskonzept Gastgewerbe \(PDF\)](#)

Basierend auf einem Vorschlag für die vorgeschriebene Risikoanalyse enthält das Muster auch eine Checkliste für die oben genannten COVID-19 Präventionsmaßnahmen. Darüber hinaus finden Sie für die Gastronomie und Hotellerie zentrale Inhalte, die bei gastronomischen Tätigkeiten, bei zulässigen Veranstaltungen und bei der Schulung von Mitarbeiter*innen zu beachten sind.

Das Muster dient als Vorlage zur Erarbeitung des betriebseigenen Präventionskonzeptes, d.h. es muss jedenfalls noch – mit Hilfe der Anlagen – an die Gegebenheiten des eigenen Unternehmens angepasst werden.

5. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN

Die Betreiber von Betriebsstätten der Gastronomie und Hotellerie sind verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

- Vor- und Familiennamen und
- die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- sowie Tischnummer bzw. Bereich des konkreten Aufenthalts zu erheben

Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen

Im Falle von Besucherguppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Auf Verlangen sind die Daten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

- Ein Muster für die Kontaktdatenerhebung, inklusive Datenschutzhinweis, steht zum [Download](#) bereit.
- Eine Liste von Anbieter für digitale Lösungen zu finden Sie [hier](#).

(Hinweis: Der Fachverband hat die Apps nicht auf Funktionalität oder Datensicherheit geprüft. Jede Haftung der WKÖ oder des Fachverbandes wird ausgeschlossen. Interessenten werden ersucht, sich direkt mit den angeführten Anbietern in Verbindung zu setzen. Bitte prüfen Sie, ob die App, die Sie verwenden möchten, auch alle geltenden Vorgaben erfüllt.)

6. MITARBEITER - 3G am Arbeitsplatz

Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen. Nicht als Kontakte im Sinne des ersten Satzes gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.

Beim Betreten von Arbeitsorten ist eine Maske zu tragen, sofern

- nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist
- der 2-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann oder
- das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.

Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

Zur Durchführung der Testungen kann jedenfalls zusätzlich zu anderen Testangeboten das bereits bekannte gratis Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ (nähere Informationen: sichere-gastfreundschaft.at/testangebot) in Anspruch genommen werden. Pro Kalenderwoche darf sich dabei jede Person maximal einmal testen lassen. Um den 3G-Nachweis aufrecht zu erhalten, können je nach Arbeitszeit des Mitarbeiters weitere Testungen erforderlich sein.

Dieses wird für die Wintersaison 2021/2022 fortgesetzt.

An jenen Wohnorten, an denen andere Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von niederschweligen und kostenlosen PCR-Tests für symptomlose Personen bestehen (wie derzeit z.B. „Alles Gurgelt“ in Wien) kann das Testangebot nach einer mehrwöchigen Übergangsfrist nicht mehr in Anspruch genommen werden.

7. Maßnahmen, Kontrollen und Strafen

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kontrollieren die Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort. Neben dem individuellen Risiko drohen hohe Strafen sowie der Verlust von staatlichen Wirtschaftshilfen!

§ 8 des COVID-19-Maßnahmegesetz enthält im Falle der Nichteinhaltung Strafbestimmungen mit Geldstrafen und im Falle der Nichteinbringung auch Freiheitsstrafen!

- Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch den Betreiber: Geldstrafen von bis zu 30.000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen
- Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch Gäste: Geldstrafen von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen
- Nichtbeachtung von Auflagen: Geldstrafen von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche

8. Infowebseite: Sichere Gastfreundschaft

Informationen zu den aktuellen Maßnahmen, Info-Materialien, Links usw. finden Sie auch auf der Seite des Fachverbandes Hotellerie www.hotelverband.at sowie auf der gemeinsamen [Website](#) mit dem Tourismusministerium.

AKM-Gebühr

Mit der AKM wurde aufgrund der aktuellen Regierungsmaßnahmen zur Corona-Krise für laufende AKM-Lizenzverträge folgende Handhabung vereinbart:

- Bei allen Branchen, deren Betriebsstätten aufgrund der aktuellen Verordnung nicht betreten werden dürfen und daher geschlossen sind, stellt die AKM selbsttätig alle betroffenen Lizenzverträge mit Beginn der Schließung (22.11.2021) ruhend (dies entspricht einer Aussetzung des AKM-Lizenzvertrages), ohne dass eine Meldung durch den Betrieb an die AKM notwendig ist. Für den Zeitraum der verordneten Schließung fällt kein AKM-Entgelt an!
- AKM-Entgelte, die im Voraus verrechnet und von betroffenen Betrieben für den Zeitraum der verordnenden Schließung bereits bezahlt wurden, werden durch die AKM automatisch als Gutschrift bei der nächsten Rechnung berücksichtigt. Hierfür ist seitens der Kunden nichts weiter zu veranlassen, außer den Zugang der Gutschrift auf der nächsten Rechnung zu kontrollieren. Dies gilt sinngemäß für SEPA Lastschriftmandate.
- Betriebe aus anderen Branchen, die selbst entscheiden können, ob und in welcher Form der Betrieb geöffnet ist, sollten sich im Falle einer Betriebsschließung betreffend ihres AKM-Lizenzvertrages an ihre zuständige AKM-Geschäftsstelle wenden, damit auch diese Verträge ruhend gestellt werden und keine weiteren Zahlungsverpflichtungen aufgrund eines laufenden AKM-Lizenzvertrages entstehen.
- Falls Sie entscheiden Ihren Betrieb über den Zeitraum der gesetzlich verordneten Schließung hinaus weiter geschlossen zu halten, wenden Sie sich bitte zeitnah direkt an Ihre AKM-Geschäftsstelle bzw. AKM-Ansprechpartner, damit der AKM-Lizenzvertrag Ihres Betriebes weiter ruhend gestellt wird und somit auch weiterhin keine Zahlungsverpflichtungen aufgrund eines laufenden AKM-Lizenzvertrages für Sie entstehen.

Ihre zuständige AKM-Geschäftsstelle und Ansprechperson finden Sie unter

<https://www.akm.at/musiknutzende/akm-geschaeftsstellen/>.

Hinweis: Diese Regelung betrifft nicht die GIS-Gebühren!

Bei Rückfragen steht Ihnen auch das [Team des Veranstalterverbandes Österreich](#) zur Verfügung.

Sicherstellung der Versorgung: MNS-Masken über WKÖ beziehbar

Um sicherzustellen, dass auch bei einer aktuell angespannten Marktsituation ausreichend Mund-Nasen-Schutz für österreichische Betriebe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung steht, hat die WKÖ Vorkehrungen getroffen.

Alle Informationen finden Sie unter <http://wko.at/schutzmasken>.

Regionale Anbieter von Mund-Nasen-Schutz

Eine Auflistung regionaler Anbieter sind unter folgenden Links zu finden

- [Kärnten](#)
- [Oberösterreich](#)
- [Niederösterreich](#)
- [Salzburg](#)
- [Steiermark](#)
- [Tirol](#)
- [Vorarlberg](#)
- [Wien](#)

Hier finden Sie noch [Angebote](#) von Firmen, die direkt mit dem Fachverband in Verbindung getreten sind.

Hygiene in der Gastronomie

Welche Schutzmaßnahmen kann man treffen?

[Erlass, Leitlinien zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln; Hygieneregeln für den Einzelhandel](#)

Die AGES empfiehlt - wie bei der saisonalen Grippe - folgende Maßnahmen:

- Mehrmals tägliches Händewaschen mit Wasser und Seife.
- Bedecken des Mundes und Nase mit einem Papiertaschentuch bei Husten oder Niesen.
- Vermeidung von direktem Kontakt zu kranken Menschen.

[Download: Hygieneaushang](#)

[Download: Leitlinie - Hygiene für Caterer](#)

Weitere Informationen zu Übertragung, Symptomen und Vorbeugung:

- AGES: Infoline Coronavirus 0800 555 621 (9-17 Uhr) und online [Coronavirus](#)
 - Informationen des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz [Neuartiges Coronavirus \(COVID-19\)](#)
-

Handlungsempfehlungen und Unterstützungsmaßnahmen

[finden Sie hier](#)